



Odila Carbanje, Paul Ziemiak und Susanne Wenzel (v.l.)

Liebe Mitglieder, liebe Freunde des Lebensrechts,

wer hätte vor einem Jahr gedacht, dass wir auch die Osterzeit 2021 im Lockdown verbringen müssen.

Wir leben in einer Zeit, die uns, wie immer wieder von den verantwortlichen Politikern gesagt wird, viel abverlangt. Die Begründung könnte uns Hoffnung auf eine bessere Zukunft geben: Man will die alten und schwachen Menschen (vor dem Virus) schützen. Aufgrund der letzten Monate, beginnend mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Beihilfe zum Suizid bis zum Antrag der Linken im Deutschen Bundestag, die §§ 218 und 219 StGB zu streichen, bin ich geneigt zu fragen: Von wem und nach welchen Kriterien wird festgelegt, wer und wann schützenswert ist? Zu den großen Helden der Pandemie gehören Ärzte und das Pflegepersonal in Krankenhäusern und Pflegeheimen. Sie kämpfen aufopferungsvoll um das Leben ihrer Patienten und erhalten allseits großes Lob und Anerkennung dafür. Doch wie kann man zur gleichen Zeit an Gesetzentwürfen arbeiten, die sie verpflichten sollen, zu helfen, Menschenleben vorzeitig zu beenden, sei es geboren oder ungeboren? Wie kann man die Zulassung von vorgeburtlichen Tests zulassen, die die Selektion von behinderten Kindern bedeutet? (Siehe Artikel auf S. 3.)

Am 22. März vor 75 Jahren starb Kardinal Clemens Graf von Galen, der durch seine mutigen Predigten während der Hitlerdiktatur weltbekannt wurde. Ich möchte uns allen einen Auszug aus einer Predigt in Erinnerung rufen:

„Wenn einmal zugegeben wird, dass Menschen das Recht haben, ‚unproduktive‘ Mitmenschen zu töten, und wenn es zunächst arme, wehrlose Geistesranke trifft, dann ist grundsätzlich der Mord an allen unproduktiven Menschen, also an den unheilbar Kranken, den arbeitsunfähigen Krüppeln, den Invaliden der Arbeit und des Krieges, dann ist der Mord an uns allen, wenn wir alt

und altersschwach und damit unproduktiv werden, freigegeben! Dann ist keiner von uns noch seines Lebens sicher (...) Es ist nicht auszudenken, welche Verwilderung der Sitten, welche allgemeines gegenseitiges Misstrauen bis in die Familie hineingetragen wird, wenn diese furchtbare Lehre geduldet, angenommen und befolgt wird! Wehe den Menschen (...), wenn das heilige Gottesgebot ‚Du sollst nicht töten‘, das der Herr unter Blitz und Donner aus Sinai verkündet hat, das Gott, unser Schöpfer, von Anfang an in das Gewissen der Menschen geschrieben hat, nicht nur übertreten wird, sondern wenn diese Übertretung sogar geduldet und ungestraft ausgeübt wird.“

In unserem Grundgesetz hat man ganz bewusst im Jahre 1949, nach so viel Elend, Leid und Tod, die die Hitlerdiktatur und der Krieg verursacht haben, gleich im ersten und zweiten Artikel die Würde und das Recht auf Leben festgeschrieben. Keine Ideologie darf diese fundamentalen Rechte wieder angreifen.

In Artikel 2 Absatz 1 heißt es: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt (...)“ Die Maßnahmen in der Pandemie werden, wenn auch oftmals chaotisch, nach diesem Grundsatz getroffen. Meine Rechte werden da eingeschränkt, wo ich durch mein Verhalten das Leben anderer gefährde. Wenn sich alle danach richten, haben wir die größten Erfolgsaussichten, das Virus zu kontrollieren und einzudämmen.

Wir sollten aus dieser Pandemie lernen. Ein „Recht auf Abtreibung“ darf es nie geben. Eine wahre Gleichberechtigung von Frauen kann nicht auf einem Tötungsrecht für die eigenen, ungeborenen Kinder gründen. Das ist keine Freiheit, sondern eine Versklavung an eine übersexualisierte und egoistische Gesellschaft.

Im September wählen wir wieder eine neue Regierung. Einige CDL-Bundesvorstandsmitglieder haben sich per Videokonferenz mit dem CDU-Generalsekretär Paul Ziemiak getroffen. Er hat uns angeboten, Themenvorschläge für das neue CDU-Grundsatzprogramm zu erarbeiten und mit einzubringen. Diesen Vorschlag greifen wir sehr gerne auf.

Zum Schluss kann ich Ihnen noch eine ganz erfreuliche Nachricht mitteilen: Hubert Hüppe, unser stellvertretender Bundesvorsitzender, kandidiert als unser Spitzenkandidat für den neuen Bundestag. Ein wirklicher Lichtblick, der auch Ihre volle Unterstützung braucht. Bitten Sie Herrn Laschet, dass Herr Hüppe einen aussichtsreichen Listenplatz in NRW erhält.

Ich bedanke mich für Ihr Engagement und wünsche Ihnen eine gesegnete Osterzeit.

Mit herzlichen Grüßen

Odila Carbanje
stellv. Bundesvorsitzende

CDL nominiert Hubert Hüppe als Spitzenkandidat für die Bundestagswahl

Der Bundesvorstand der CDL hat einstimmig ihren stellv. Bundesvorsitzenden Hubert Hüppe als ihren Spitzenkandidaten für die nächste Bundestagswahl nominiert. Die dramatischen Stimmenverluste der CDU in ihren ehemaligen Hochburgen vom



Hubert Hüppe, CDU

vergangenen Wochenende fordern eine klare Positionierung der CDU und Kandidaten, die für diese Grundhaltungen glaubwürdig eintreten.

Hüppe, der für die CDU in Nordrhein-Westfalen im Kreis Unna wieder in den Bundestag gewählt werden möchte, ist „nicht nur ein wertegebender, bodenständiger und gradliniger Sozial-

politiker, sondern ein Garant für den Schutz des menschlichen Lebens“, so die Bundesvorsitzende der CDL, Mechthild Löhr. Als Abgeordneter habe er in der Vergangenheit immer wieder auf das Lebensrecht vom Beginn bis zum Ende jedes Menschen hingewiesen.

„In allen Bereichen der Bioethik gilt Hubert Hüppe zu Recht als hervorragender Experte und überzeugender Vertreter des Lebensschutzes. In vielen wichtigen Gesetzgebungsprozessen hat er sich immer mit großem persönlichem Einsatz für das Lebensrecht von der Zeugung an bis zum Lebensende eingesetzt.“

Darüber hinaus hat er sich in seiner Zeit als Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen hohes Ansehen bei den Betroffenen erworben. Sein Engagement für Inklusion in jedem Bereich ist auch nach Ablauf seiner Amtszeit ungebrochen vielfältig weitergegangen. Seine große Kompetenz, Integrität und Glaubwürdigkeit beweisen sich immer wieder in den hoch kontroversen, öffentlichen bioethischen Debatten, in denen er klar Position bezieht.“

Mechthild Löhr appelliert an die CDU, Hubert Hüppe jetzt mit einem aussichtsreichen Listenplatz auszustatten. Die Partei werde von vielen Wählern auch daran gemessen, inwieweit werterebezogene Positionen sich personell bei Mandaten widerspiegeln.

Der Bundesverband will sich entsprechend beim neuen CDU-Bundesvorsitzenden Armin Laschet dafür einsetzen, der als Landesvorsitzender in Nordrhein-Westfalen großen Einfluss auf die Landesliste hat.

CDL erwartet vom neuen CDU-Bundesvorsitzenden klare Positionen zum Lebensschutz

„Die Christdemokraten für das Leben gratulieren dem neu gewählten Bundesvorsitzenden der CDU, Armin Laschet, zu seiner Wahl. Angesichts der bevorstehenden Bundestagswahl im Herbst sei es besonders wichtig, dass es dem neuen Vorsitzenden gelingt, die unterschiedlichen Strömungen in der Union wieder kooperativ zusammenzuführen und den gegenseitigen Respekt und die Achtung unterschiedlicher Positionen zu fördern. Gerade konservative Mitglieder und Wähler der Union fühlten sich in der Vergangenheit in ihrer eigenen Partei thematisch immer weniger vertreten. Wichtige Aufgaben wie Umwelt und Klimaschutz, die auch in der Landespolitik in NRW beim neuen Vorsitzenden eine große Rolle spielen, dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Union insbesondere in den herausfordernden Fragen der Bioethik und des Lebensschutzes ihren Mitgliedern und Wählern eine entschlossene und klare Positionierung schuldet.“

Zugleich warnt die CDL-Vorsitzende, dass die Suche nach Konsens auch Grenzen haben müsste. Konsens in ethischen Fragen bedeute oft die Abkehr von grundsätzlichen Werten. Als ein Beispiel nannte Mechthild Löhr die politischen Entscheidungen der Vergangenheit rund um den Schwangerschaftskonflikt. Hier bedeutet der politische ‚Konsens‘ bis heute einen völlig unzurei-

chenden Schutz des Lebens ungeborener Menschen und weiterhin hohe Abtreibungszahlen.

Bei der Diskussion um die derzeit unbegrenzte Liberalisierung der Suizidbeihilfe in Deutschland, die für viele suizidgefährdete Menschen zu einer bedrohlichen Alternative geworden sei, erhofft sich die CDL, dass der neue Vorsitzende eine klare Position für die Union beziehen wird. Gerade die Themen Abtreibung und Suizidbeihilfe müssen zu den politischen Feldern gehören, auf denen sich der Kurs der CDU unter Laschet von anderen Parteien unterscheidet.

Die CDL freut sich auf einen ersten Austausch mit dem neu gewählten Bundesvorsitzenden über die weitere Stärkung des christdemokratischen Profils der CDU gerade in Grundfragen des Lebensschutzes.“



Armin Laschet, CDU

„Krankenkassenfinanzierung des Pränataltests ist schlimmste Diskriminierung für Kinder mit Downsyndrom“

Anlässlich des jährlichen internationalen Down-Syndrom-Tages am 21. März fordern die CDL und Hubert Hüppe: „Krankenkassenfinanzierung der Selektion von Kindern mit Downsyndrom durch Bluttests jetzt parlamentarisch verhindern!“

Als „schlimmste Form der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung“ bezeichnet Hubert Hüppe, stellv. Bundesvorsitzender der CDL und früherer Behindertenbeauftragter der Bundesregierung, die geplante Krankenkassenzulassung des Pränataltests NIPT (Nicht-invasiver Pränataltest), die in Berlin kurz bevorsteht: „Dieser Test, der in erster Linie nach ungeborenen Kindern mit Downsyndrom fahndet, dient fast ausschließlich der Selektion. Bei allen Syndromen, die damit inzwischen schon festgestellt werden können, gibt es keinerlei vorgeburtliche Therapiemöglichkeiten. Ein gesundheitlicher Nutzen, der nun bald eine Finanzierung durch die Versichertengemeinschaft rechtfertigen würde, ist weder für die schwangere Frau noch für das ungeborene Kind vorhanden. Die direkte Folge der Tests ist vielmehr, dass in den überwiegenden Fällen beim Vorhandensein einer sogenannten ‚Chromosomenstörung‘ dieses Kind getötet würde.“

Die CDL kritisiert insbesondere das Bewertungsverfahren durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA), der über die Zulassung entscheidet.

Test wird zur Reihenuntersuchung

Während bisher immer betont wurde, dass die Untersuchung nur bei sogenannten ‚Risikoschwangerschaften‘ erfolgen soll, wurde jetzt die Indikation so weit gefasst, dass es zu einer gängigen Reihenuntersuchung wird. Auch die Werbung der anbietenden Unternehmen zielt auf die Ansprache aller Schwangeren. Diese Einschätzung wird auch von vielen Frauen-, Sozial- und Behindertenverbänden geteilt, die sich jetzt öffentlich an den G-BA-Vorsitzenden, Prof. Josef Hecken, gewandt und gemeinsam dringend vor einer jetzigen Zulassung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss gewarnt haben.

Problem der Geschlechtsselektion

Weiterhin wurde das Problem der möglichen Geschlechtsselektion offensichtlich nicht wahrgenommen. So darf zwar eigentlich das Geschlecht erst nach dem Gendiagnostikgesetz erst ab der 12. Schwangerschaftswoche mitgeteilt werden, allerdings wird ein Verstoß gegen das Verbot nicht geahndet. Dazu kommt, dass bei bestimmten Testergebnissen, wie dem Turner- oder Klinefelter-Syndrom, das Geschlecht sich aus diesen Diagnosen automatisch ergibt.

Nicht nachzuvollziehen ist, dass der G-BA sich offensichtlich nicht damit beschäftigt hat, welche Konsequenzen es hat, dass die auf dem Markt befindlichen Tests auch sogenannte ‚überzählige Geschlechtschromosomen‘ ermitteln können, die die zukünftige Entwicklung des Kindes kaum oder leicht beeinträchtigen könnten. Hierbei handelt es sich um das Turner-, Triple-X-, Klinefelter-Syndrom und das XYY-Syndrom. Obwohl zum Beispiel viele

Frauen mit dem Triple-X-Syndrom gar nicht wissen, dass sie es haben, besteht die Gefahr einer Abtreibung, wenn das zusätzliche Chromosom vorgeburtlich festgestellt wurde.

Wollen Krankenkassen durch pränatale Selektion Kosten sparen?

Scharfe Kritik äußert die CDL auch an der vom G-BA vorgelegten Versicherteninformation, die den Schwangeren zu dem Test gegeben werden soll. So hat nach einer Beauftragung des G-BA das Institut für Qualität in der Gesundheitsversorgung in einer Unter-



Lebensunwert? Säugling mit Down Syndrom

suchung festgestellt, dass 30 % der Probeleserinnen die Information als ‚Empfehlung zu Inanspruchnahme‘ verstanden hätten. Es bestätigt den Verdacht, dass Krankenkassen durch die pränatale Selektion Kosten sparen wollten, indem die Geburt von Menschen mit Behinderungen verhindert wird. Das hat zur unmittelbaren Folge, dass immer mehr schwangere Frauen sich stark dem Druck ausgesetzt fühlen, einen vorgeburtlichen Qualitätstest in Anspruch zu nehmen und bei einer möglichen Behinderung dann sofort auch eine Abtreibung vornehmen zu lassen.

Nicht hinzunehmen ist, dass entgegen der geltenden Rechtslage in den Informationen der Eindruck erweckt wird, als ob es noch eine eugenische Indikation gäbe, die es erlaube, ungeborene Kinder mit Behinderungen im Mutterleib zu töten. Die eugenische Indikation, die in Deutschland 1935 mit dem ‚Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses‘ in der Nazizeit eingeführt wurde,

ist seit 1995 auch als Folge des Antidiskriminierungsgebotes, das 1994 in das Grundgesetz aufgenommen wurde, abgeschafft worden.

Schwangerenbluttest – kein sicheres Diagnoseverfahren

Die Versicherteninformation enthält dagegen leider keinerlei Hinweis auf den rechtlichen Schutz der ungeborenen Kinder und deren Lebensrecht.



Ob mit oder ohne Behinderung: Einfach nur I(i)ebenswert

Im gesamten Bewertungsverfahren ist nach Ansicht des Verbandes versäumt worden, klar zu erklären, dass der Schwangeren-Blut-Test kein sicheres Diagnoseverfahren darstellt. So beträgt die Wahrscheinlichkeit eines falsch-positiven Testergebnisses beim Downsyndrom fast 40 %, bei Trisomie 18 sogar nahezu 80 %. Aufgrund des Zeitdrucks ist somit auch mit immer mehr Abtreibungen auf Verdacht von ungeborenen Kindern ohne Trisomie zu rechnen. All dies bleibt unkontrolliert und mit unabsehbaren Folgen.

Das zentrale Argument, dass mit dem Test invasive Untersuchungen wie die Fruchtwasseruntersuchung vermieden werden könnten, wird durch die medizinischen Leitlinien widerlegt, die klar regeln, dass jeder auffällige Befund nach NIPT ‚sicherheits-halber‘ zusätzlich durch eine invasive Untersuchung abgeklärt werden müsste.

Deutscher Bundestag muss sich gegen Diskriminierung einsetzen

Die CDL fordert angesichts der hier deutlich werdenden tödlichen Diskriminierung von ungeborenen Menschen mit möglichen Behinderungen sowie auch aufgrund bereits wachsender Abtreibungszahlen aus medizinischen Gründen die Fraktionen im Deutschen Bundestag auf, sich nicht nur abstrakt gegen Diskriminierung einzusetzen, sondern sich bei den Tests und der tödlichen Selektion am Lebensanfang diesem brisanten Thema zu stellen und eine politische Entscheidung zu treffen, die jeden Menschen als gleichwertig behandelt."

Bleiben Sie informiert!

Sie wollen von uns regelmäßig über aktuelle Themen rund ums Lebensrecht informiert werden? Dann teilen Sie uns Ihre E-Mail-Adresse mit! Einfach eine Nachricht senden an cdbl@aol.com und wir nehmen Sie in unseren Verteiler auf. Herzlichen Dank!

Bundestagsdebatte: Linke wollen Abtreibung aus Strafgesetzbuch streichen

Die Fraktion „Die Linke“ im deutschen Bundestag fordert in einem Antrag vom 21. Februar 2021 die Streichung der §§ 218 ff. aus dem Strafgesetzbuch. Die Kosten für Abtreibungen, Verhütung und künstliche Befruchtung sollen Krankenkassen übernehmen. Am 4. März 2021 wurde in erster Beratung abends eine halbe Stunde über den Vorstoß der Linken sehr kontrovers debattiert.

Der Antrag mit dem Titel „Für das Leben – Das Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung sichern, reproduktive Gerechtigkeit ermöglichen“ wurde nach der Beratung in den federführenden Ausschuss für Familie, Frauen, Senioren und Jugend überwiesen.

Konkret fordert die Links-Fraktion, die Paragraphen 218, 218a, b und c sowie die Paragraphen 219, 219a und b zum Schwangerschaftsabbruch aus dem Strafgesetzbuch zu streichen. Des Weiteren fordert sie die Bundesregierung auf, einen entsprechenden

Entwurf für ein „Gesetz zur Sicherung reproduktiver Rechte“ vorzulegen. Dieser soll auch das Schwangerschaftskonfliktgesetz ersetzen. Zudem sollen u. a. die Kosten für verschreibungspflichtige Verhütungsmittel und operative Eingriffe zur Empfängnisverhütung ohne Alters- und Indikationseinschränkungen durch die gesetzliche Krankenkasse (GKV) übernommen werden.

Alle Dokumente zur Debatte inklusive Plenarprotokoll sowie ein Video des Schlagabtausches sind auf der Webseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Erste Gesetzentwürfe zur Suizidbeihilfe – Werden Ärzte zu Tötungsassistenten?

In den vergangenen Wochen wurden zwei erste interfraktionelle Gesetzentwürfe zur Regelung der Suizidhilfe vorgestellt. Für die Christdemokraten für das Leben e.V. (CDL) nimmt Susanne Wenzel, Beauftragte für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, wie folgt Stellung:

Während Gesundheitsminister Spahn zwar ein „legislatives Schutzkonzept“ zur Sterbehilfe schon einmal angekündigt hat, sich das Kabinett aber immer noch nicht über das „Ob und Wie“



Nicht die Aufgabe des Arztes: Gift für Suizidwillige

einer gesetzlichen Begrenzung der derzeit unkontrollierten Suizidbeihilfe einig ist, eröffneten am Donnerstag und Freitag einige Abgeordnete des Deutschen Bundestages mit zwei interfraktionellen Gesetzentwürfen schon einmal die öffentliche Debatte.

„Gesetz zum Schutz des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben“ von den Grünen

Bereits am Donnerstag stellten die Abgeordneten der Grünen, Renate Künast und Katja Keul, ihren Entwurf für ein „Gesetz zum Schutz des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben“ vor. Die beiden Grünen-Vertreterinnen wollen ihren Entwurf als „Schutzkonzept“ verstanden wissen. So unterscheidet der Gesetzentwurf denn auch, ob der „Suizidwunsch“ aufgrund einer schweren Krankheit oder aus anderen Gründen besteht. Im Fall einer „schweren“ Erkrankung kommt den Ärzten eine entscheidende Rolle zu, da sie von Anfang bis Ende in den Suizidprozess eingebunden sind und zusätzlich ein zweiter Arzt das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigen soll. Erst dann besteht eine Verschreibungsmöglichkeit für ein pharmakologisches Tötungsmittel wie Natrium-Pentobarbital.

Die „Dauerhaftigkeit“ und die „Selbstbestimmtheit“ des Sterbewunsches sollen durch eine verpflichtende Beratung „sicher gestellt“ werden. Eine Landesbehörde soll abschließend über die Herausgabe des für den Suizid notwendigen Betäubungsmittels auf der Grundlage von Unterlagen, Erklärungen und einer Bescheinigung, also nach Aktenlage, entscheiden, ob tatsächlich ein „freiwilliger“ Entschluss getroffen wurde.

Damit wird die letzte Verantwortung für die Herausgabe des Tötungsmittels dem Mitarbeiter einer Behörde übergeben und die Ärzte werden zu Mitwirkenden durch die Anerkennung des Motivs und die Verschreibung des Mittels. Ein umfassendes zweistufiges Beratungsverfahren soll nach der Vorstellung der beiden Grünen-Politikerinnen die Handlungsalternativen zur Selbsttötung aufzeigen und so die Zahl der Suizide verringern.

„Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Suizidhilfe“ der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr (FDP), Karl Lauterbach (SPD), Petra Sitte (Die Linke)

Der „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Suizidhilfe“ der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr (FDP), Karl Lauterbach (SPD), Petra Sitte (Die Linke) sowie weiterer Abgeordneter aus SPD und FDP sieht ebenfalls ein „Beratungskonzept“ vor, das erschreckende Parallelen zum Beratungsverfahren des Schwangerenhilfegesetzes erkennen lässt. Bereits im Falle der Abtreibung erfüllt das Beratungskonzept den Anspruch eines Lebensschutzkonzeptes nicht, wie die immer noch zu hohen jährlichen Abtreibungszahlen zeigen. Künftig soll der „Suizident“ dann mit einer formalen Beratungsbescheinigung beim Arzt seines Vertrauens auf Wunsch die Verordnung des Tötungsmittels erhalten.



Gesetzesvorschlag: Todesspritze nach Beratungsschein

Beide Entwürfe bauen fatalerweise wie das Bundesverfassungsgericht auf der inzwischen von der Depressions- und Suizidforschung international vielfach widerlegten Annahme auf, dass erstens ein Suizidwunsch in der Regel aus „freier“ Selbstbestimmung erfolgt und zweitens fixiert und nicht schwankend ist.

Fakt ist, dass die meisten betroffenen Menschen bisher den Suizidwunsch in besonderen physischen und psychischen Ausnahmesituationen entwickeln, also in Situationen, in denen sie ext-



Kein guter Ratgeber: Psychische Ausnahmesituationen

rem vulnerabel und meist nicht wirklich frei und selbstbestimmt agieren. Auch deshalb wollen sie eine aktive Unterstützung beim Suizid und wollen oder können ihn alleine nicht durchführen.

Wenn nun beide bisher vorgelegten Gesetzentwürfe aus ihrer Sicht neue „Schutzmechanismen“ etablieren wollen, wie etwa die Überprüfung des Sterbewunsches durch Dritte, eröffnen sie damit gleichzeitig eine neue Beratungsstruktur für den passgenauen Suizid, da sie grundsätzlich die Suizidmitwirkung und Verschreibung von Tötungsmitteln für unverzichtbar halten. Die eingeforderte „ergebnisoffene“ Beratung aller Suizidwilligen und die jeweils konkrete Ausgestaltung und Sicherstellung der vorgeschlagenen Maßnahmen würde allen Bürgern zukünftig sehr deutlich machen, dass der Suizid eine staatlicherseits durchaus unterstützenswerte Handlungsoption ist. Lebensschutz ist das ganz sicher nicht, eher die offene Einladung, zwischen einem staatlich organisierten, beratenen oder einem nicht dokumentierten Suizid zu wählen.

Die beiden Politikerinnen der Grünen sind sich nach eigener Aussage „bewusst, dass der Entwurf Neuland“ betrete und „nicht alle (Rechts-)Fragen, die bei der Anwendung des Gesetzes auftreten mögen“, sich jetzt schon vorhersehen ließen. Auch die gesellschaftlichen Konsequenzen des Entwurfes ließen sich nicht „sicher“ prognostizieren.

Blick auf die Entwicklung in den Nachbarländern

Dem ist deutlich zu widersprechen. Denn es genügt seit Jahren schon der aufmerksame Blick zum Beispiel in unsere Nachbarländer Belgien oder die Niederlande. Dort wird nach und nach die Sterbehilfe erweitert und die Nachfrage wächst stetig.

In den Niederlanden wird in den nächsten Wochen sogar die Euthanasie für unheilbar erkrankte Kinder unter zwölf Jahren erlaubt sein. Niederländische Ärzte, die bei der Gesetzgebung in

den 90er Jahren mitwirkten, haben uns schon 2014 vor der Verabschiedung des § 217 StGB davor gewarnt, diese „Büchse der Pandora“ zu öffnen.

In diesem Punkt baut der Vorschlag Künast/Keul allerdings vor: Er sieht die Möglichkeit der ärztlichen Suizidbeihilfe für Minderjährige bereits jetzt vor. Neben der unmittelbaren Einbeziehung von Ärzten in das in der alternden Gesellschaft wachsende Geschäft des „selbstbestimmten Sterbens“ durch Suizidbeihilfe wäre dies ein weiterer Dammbbruch, der mit der neuen Gesetzgebung verankert würde.

Auch das belgische Euthanasie-Gesetz erweist sich als völliger Fehlschlag, wie eine jüngst erschienene Studie der Universität Gent zeigt. Die Autoren stellen fest, dass der Anwendungsbereich immer größer wird und die Sicherheitsvorkehrungen unzureichend sind. Die für die Überwachung der Einhaltung des Gesetzes zuständige Kommission sei ineffektiv oder sogar mitschuldig an einer aktiven Pro-Euthanasie-Agenda.

Ferner warnten UN-Menschenrechtsexperten erst vor wenigen Tagen davor, dass durch die in einigen Staaten angestrebten Gesetze zur Sterbehilfe und zum Suizid weltweit der Druck vor allem auf Behinderte wachsen könne und Kategorien wie „lebenswertes“ und „lebensunwertes“ Leben wieder Eingang in die gesellschaftliche Diskussion finden könnten.

Nach dem fatalen Urteil des Bundesverfassungsgerichts sieht sich die Legislative in Deutschland gezwungen, eine gesetzliche Regelung für eine neue Eingrenzung der Suizidbeihilfe zu finden. Doch das dürfte sehr schwer werden. Denn die durch das



Gesetze zur Sterbehilfe erhöhen den Druck auf Behinderte

Bundesverfassungsgericht vorbereitete Bahn der Aufwertung des Suizids als höchstem Ausdruck von Menschenwürde und Selbstbestimmung führt steil und geradewegs in den Abgrund.

Die beiden vorliegenden Vorschläge jedenfalls sind als umfassendes „Schutzkonzept“ völlig ungeeignet. Es bleibt abzuwarten, ob Gesundheitsminister Spahn das von ihm angekündigte „legislative Schutzkonzept“, das diesen Namen auch verdient, noch vorlegen wird oder ob die Regierung den Lebensschutz am Ende aufgibt.

Chemie-Nobelpreis an Emmanuelle Charpentier und Jennifer Doudna

Die bahnbrechenden wissenschaftlichen Erfolge von Emmanuelle Charpentier und Jennifer Doudna, die erstmals als Frauen gemeinsam einen Chemie-Nobelpreis erhalten haben, sind zweifellos eine großartige wissenschaftliche Leistung. „Trotz aller Hoffnungen, die ihre Entdeckungen wecken, darf die von ihnen eingesetzte Genschere aber keinesfalls dort eingesetzt werden, wo ein Mensch gegen seinen Willen manipuliert werden kann“, gab Christiane Lambrecht, Vorsitzende der CDL Bayern, zu bedenken. Die beiden Forscherinnen waren seit 2015 mit zahlreichen Preisen für ihre Forschungsarbeiten geehrt worden. Sie führten dazu, dass Genomsequenzen zielgenau lokalisiert, mit Hilfe eines chemischen Verfahrens herausgeschnitten und ersetzt werden können. Damit hatten sie nicht zuletzt in der Medizin- und Pharmaforschung große Hoffnung geweckt, dass es potenziell möglich ist, auch genetische Krankheiten zu heilen, ohne aber Genaueres über die Auswirkungen solcher Eingriffe in späteren Generationen und über Missbrauchsmöglichkeiten zu wissen.

„Trotz aller vielleicht berechtigter Erwartungen gilt es, besondere Vorsicht walten zu lassen. Die CDL Bayern möchte darauf hinweisen, dass die Unvorhersehbarkeit der Folgen eines solchen Eingriffs unvereinbar ist mit dem Wert und der Würde eines Menschen. Die bemessen sich nicht an seiner körperlichen Erscheinung und an seiner Leistungsfähigkeit, sondern sind in seinem Menschsein begründet“, erklärte Lambrecht. Bei einem Erwachsenen, der selbst entscheiden kann, ob er sich der Ungewissheit aussetzen möchte, kann sich die Sachlage anders darstellen. Bei Ungeborenen jedoch, die mit den Konsequenzen der Entscheidungen leben müssen, die andere für sie getroffen haben, ist im Sinne der Menschenwürde und des Rechts auf körperliche Unversehrtheit besondere Vorsicht geboten.

Bedenken über die möglichen Folgen eines Eingriffs in das menschliche Erbgut

Denn ein ungeborener Mensch kann sich zu einer Veränderung seines Erbguts nicht äußern. Gleichwohl mögen Ärzte und Eltern eine Chance darin sehen, durch ein möglichst frühes Eingreifen spätere große gesundheitliche und auch soziale Belastungen von

ihrem Kind fernzuhalten. Die Genschere CRISPR verspricht zwar, dies zu ändern. In letzter Konsequenz lassen sich jedoch die Folgen nicht absehen: Ein Genom steht nie für sich allein, sondern ist angegliedert an weitere Genome und damit Teil eines komplexen Systems – das des Menschen zählt zu den komplexesten überhaupt. Somit können Folgen auch für andere Genomsequenzen nicht ausgeschlossen werden. Dies zeigt nicht zuletzt die Debatte um die Kennzeichnungspflicht von genveränderten Nahrungsmitteln, deren Einfluss auf das menschliche Erbgut ebenfalls noch



Verkündigung des Nobelpreises für Chemie 2020

nicht geklärt ist und Fragezeichen aufwirft. „Zumindest in der Fachwelt scheinen Bedenken vor den möglichen Folgen des Eingriffs in das menschliche Erbgut beim Ungeborenen vorhanden zu sein, und die sollten sehr ernst genommen werden“, betonte die Vorsitzende der CDL Bayern.

Schließlich wird im Zusammenhang mit der Forschung der Nobelpreisträgerinnen die Frage nach dem „perfekten Designerbaby“ aufgeworfen, da nicht nur Gendefekte repariert, sondern auch Wünsche erfüllt werden können. „Sich einen Menschen nach seinen eigenen Wünschen zu erschaffen, dürfen wir aus Verantwortung für unsere Nachkommen niemals zulassen“, bekräftigt Lambrecht.

Universität Münster stärkt Lebensschützer Cullen den Rücken

Der Versuch zweier Studentengruppen an der Universität Münster, dem Mediziner Prof. Paul Cullen den Lehrauftrag als „Außerplanmäßiger Professor“ u. a. wegen seiner kritischen Haltung zum Thema Abtreibung aberkennen zu lassen, ist gescheitert. Die Medizinische Fakultät der Universität Münster hat in einer Stellungnahme mit Verweis auf die Meinungsäußerungsfreiheit und die freiheitlich-demokratische Grundordnung die Forderung des Allgemeinen Studentenausschusses (AStA) und der Gruppe „Kritische Mediziner Münster“ zurückgewiesen.

Der Fall hatte u. a. unter Lebensrechtsorganisationen für Wirbel gesorgt. Sowohl die CDL als auch die Aktion Lebensrecht für Alle e.V. und der Vorstand der Ärzte für das Leben e.V. hatten sich kritisch in die Debatte eingebracht. Studenten starteten eine Petition zu Cullens Verbleib.



Prof. Paul Cullen

Herzliche Einladung zur Jungen Akademie Bioethik

Liebe Freunde und Mitglieder der Jungen CDL,

wer weit kommen will, braucht einen Kompass – nicht nur beim Wandern! Auch in einer sich wandelnden Welt wird Orientierung immer wichtiger. Der rasante technologische Fortschritt wirft stets auch neue ethische Fragen auf. Gleichzeitig sind wir mit einer Werteververschiebung konfrontiert, die gerade am Lebensanfang und am Lebensende zu immer neuen ethischen Konflikten führt. Nicht nur angehende Politiker und Führungskräfte sind in diesen Zeiten mehr denn je gefordert, sich einen eigenen Standpunkt zu bilden, um in bioethischen Konflikten und Debatten sprach- und handlungsfähig zu bleiben. Jede und jeder von uns wird vielleicht in den nächsten Jahren auch persönlich gefordert sein, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob ein Menschenleben wirklich immer geschützt sein sollte, auch am frühesten Anfang oder ganz am Ende des Lebens!

Mit der diesjährigen Jungen Akademie Bioethik der Konrad-Adenauer-Stiftung und der Jungen Christdemokraten für das Leben laden wir Euch ein, dazu vertieftes Wissen, Orientierung und Kompetenzen zu erwerben. Mit unserem Online-Seminar habt Ihr die Möglichkeit, Euch in neun anderthalbstündigen Seminareinheiten zusammen mit hervorragenden und bekannten Experten und Wissenschaftlern mit bioethischen Themen zu beschäftigen.

Das Seminar findet vom 14. April bis 9. Juni 2021 immer mittwochs von 18.30 bis 20.00 Uhr statt.

Unser Seminar ist dabei in drei Module aufgebaut. Im ersten Modul lernt Ihr grundlegende ethische Begriffe und Modelle ken-

nen. Im zweiten Modul beschäftigt Ihr Euch dann mit konkreten ethischen Konflikten am Lebensanfang. Im dritten Modul geht es schließlich um ethische Konflikte am Lebensende. Damit nicht alles graue Theorie bleibt, bekommt Ihr in den beiden Praxismodulen auch einen Einblick in die Lebenswirklichkeit, in der sich die ethischen Konflikte abspielen. Bei allen Themen ist natürlich auch immer genug Zeit zur Diskussion mit unseren hochkarätigen Referenten aus Wissenschaft und Praxis.

Weitere Infos zum Programm und zur Anmeldung findet Ihr im beiliegenden Flyer. Lasst Euch diese spannende Gelegenheit nicht entgehen und findet Euren persönlichen Bioethik-Kompass! Nach Teilnahme erhaltet Ihr ein Teilnahmezertifikat der Konrad-Adenauer-Stiftung.

Wir freuen uns auf Euch!

Liebe Grüße

*Euer Benedikt Oyen
Jugendbeauftragter der CDL*

**Beratung und Hilfe
für Schwangere**

0800 - 36 999 63 · www.vita-l.de



vitaL

Es gibt Alternativen

IMPRESSUM



Christdemokraten für das Leben e.V.
Kantstr. 18
48356 Nordwalde

Telefon: 0 25 73 / 97 99 391
Telefax: 0 25 73 / 97 99 392
E-Mail: info@cdl-online.de
Internet: www.cdl-online.de

Redaktion: Mechthild Löhr, Odila Carbanje

Satz + Gestaltung: Daniel Rennen, www.dare.de
Titelmotiv Kopfzeile: NiDerLander, Fotolia.com

TERMINE



22. Mai 2021 (geplant)
Bundesmitgliederversammlung
in Königswinter

Bitte spenden Sie für das Leben!

Der Schutz des menschlichen Lebens zählt zu den vordringlichen Aufgaben in dieser Gesellschaft.

Unterstützen Sie die weitere Arbeit der CDL mit Ihrer Spende! Unser Spendenkonto:

IBAN: DE53 4645 1012 0000 0025 84
Sparkasse Meschede · BIC: WELADED1MES

Wir erhalten keinerlei öffentliche oder parteiliche Förderung. Jede Zuwendung an die CDL ist steuerlich begünstigt! Sie erhalten eine Spendenbescheinigung.